

165/18 1644 Dezember 23.

Regelung des Zuger Rats betreffend Kollatur der St. Konradspfrund

B Beat Konrad Wickart, Zuger Stadtschreiber, bestätigt im Namen seiner Obrigkeit der Familie Zurlauben das Kollaturrecht für die Priesterpfrund, die Konrad Zurlauben¹ – nach der von ihm gestifteten Kapelle zu Ehren Gottes, Marias, der heiligen Anna und des heiligen Bischofs Konrad² – zusätzlich zur Beförderung des Seelenheils der Familie Zurlauben und deren «guethäteren» eingerichtet hat. Auf Anfrage von Beat Zurlauben,³ alt Ammann, und dessen Bruder Heinrich Zurlauben⁴ (als dem jüngsten der Söhne von Konrad Zurlauben) wird festgehalten, dass jeweils das älteste Mitglied der Familie Zurlauben im Mannesstamm, in diesem Fall Beat Zurlauben, den Pfrundinhaber bestimmen darf – unter der Bedingung, dass der Pfrundanwärter dem Rat vorgestellt wird, diesem gefällig ist, ein Gelübde ablegt und bei unpriesterlichem Verhalten abgelöst wird. Bei Aussterben der Familie Zurlauben im Mannesstamm soll zudem das Kollaturrecht an den Zuger Rat fallen.⁵

¹ Konrad III. Zurlauben.

² Gemeint ist die St. Konradskapelle.

³ Beat II. Zurlauben.

⁴ Heinrich I. Zurlauben.

⁵ Zu dieser Regelung des Zuger Rats s. Dommann/Reform 314 sowie AH 129/91 F [Punkt 5]. Es handelt sich um eine Abschrift von Beat Jakob Anton Zurlauben (Identifiziert durch Schriftvergleich) und ist vermutlich im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der St. Konradspfrund entstanden, um die sich besagter Zurlauben ab 1730 bemühte, s. Meier, Schenker, Stöckli/Benefiziat 46-50.